



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Herrn Landrat
Dr. Olaf Gericke o. V. i. A.
Kreis Warendorf
Postfach 110561
48207 Warendorf

17.02.2023
Seite 1 von 6

Aktenzeichen:
31.1.17.02-014/2022.0003

Auskunft erteilt:
Marie Bergström

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1353
Telefax:
+49 (0)251 411-81353
Raum: 278
E-Mail:
Marie.Bergstroem
@brms.nrw.de

Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2023

Ihr Schreiben vom 09.12.2022 (eingegangen per E-Mail)

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

mit Bericht vom 09.12.2022 haben Sie die vom Kreistag des Kreises Warendorf am 09.12.2022 beschlossene Haushaltssatzung 2023 gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 1 GO NRW angezeigt. Der Haushaltsanzeige beigefügt waren neben der Haushaltssatzung 2023 der Haushaltsplan 2023 mit seinen Bestandteilen und den ergänzenden Anlagen.

Sie sehen im Rahmen der Haushaltssatzung vor, den Hebesatz zur allgemeinen Kreisumlage auf 30,80 v. H. anzuheben. Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Auf Ihren entsprechenden Genehmigungsantrag hin treffe ich folgende Entscheidung:

Die Festsetzung des Umlagesatzes der allgemeinen Kreisumlage auf 30,80 v. H. wird gem. § 56 Abs. 2 KrO NRW genehmigt.

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Domplatz 1-3
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Begründung

Bei Gesamterträgen i. H. v. 544.696.462 € und Gesamtaufwendungen i. H. v. 549.358.926 € ergibt sich ein Jahresfehlbetrag i. H. v. 4.662.464 €. Dieser kann durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Der Haushalt 2023 ist gem. § 53 KrO NRW i. V. m. § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW fiktiv ausgeglichen.

Sie haben sich mit der Haushaltssatzung 2023 erneut dazu entschieden, unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegebots den Haushalt nur fiktiv ausgeglichen zu planen. Der entstehende Fehlbetrag soll durch eine Verringerung der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Ihr Eigenkapital wird damit in diesem Jahr wiederum zugunsten der kreisangehörigen Kommunen verringert. Grundsätzlich begrüße ich dieses Vorgehen, bitte Sie jedoch die Entwicklung der Eigenkapitalausstattung weiter im Blick zu behalten. Dem Haushaltsplan ist ein Vermerk des Kreiskämmerers beigelegt, der das Jahresergebnis 2022 mit einem Fehlbetrag i. H. v. rd. 4,249 Mio. € prognostiziert. Die Prognose beruht auf dem Finanzstatusbericht aus Oktober 2022. Gem. Haushaltsplan 2022 war ein Jahresfehlbetrag i. H. v. rd. 4,819 Mio. € angesetzt, das Jahresergebnis wird sich demnach leicht verbessern. Für die Ausgleichsrücklage bedeutet dies schließlich nach Abzug des Jahresfehlbetrags 2023 eine Abschmelzung auf rd. 3,441 Mio. €. Dies entspricht bereits nahezu dem Mindestbestand i. H. v. 3,0 Mio. €, den Sie für die Ausgleichsrücklage vorsehen. Für kommende Jahre besteht somit nach aktueller Erkenntnis kaum noch finanzieller Spielraum hinsichtlich etwaiger Verschlechterungen. Dementsprechend haben Sie für die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung bis einschließlich 2026 knappe Jahresüberschüsse eingeplant, was ich ausdrücklich als notwendig ansehe.



Hierbei sind insbesondere auch die Risiken zu beachten, die sich aus der anhaltenden Krisensituation und den hiermit verbundenen finanzwirtschaftlichen Belastungen ergeben. Sie haben diese bereits bei der Haushaltsplanung berücksichtigt, dennoch ist die Planung weiterhin mit Unsicherheiten behaftet. Während die Auswirkungen der Corona-Pandemie tendenziell in den Hintergrund gerückt sind, bestimmt nunmehr der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine die Wirtschaftslage in Europa. Diese hat auch Einfluss auf den Kreishaushalt. Dem Vorbericht zur Haushaltssatzung 2023 ist eine Nebenrechnung gem. § 4 Abs. 2 und 3 des NKF-CUIG NRW beigefügt. Der verbleibende Schaden ist sodann gem. § 4 Abs. 6 NKF-CUIG NRW über den außerordentlichen Ertrag zu isolieren.

Der Isolierungsbetrag in 2023 enthält ausschließlich Belastungen, die aufgrund des Ukraine-Krieges dargestellt werden. Die pandemiebedingten Belastungen i. H. v. rd. 0,3 Mio. € können, wie auch in den vergangenen Jahren, über die erhöhte Erstattung des Bundes der Kosten der Unterkunft (KdU) als allgemeines Deckungsmittel vollständig kompensiert werden. Von dieser Gesamterstattung i. H. v. 11,163 Mio. € wurde ein Betrag i. H. v. 1,837 Mio. € bereits mit den zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften von Ukraine-Geflüchteten und ein Betrag i. H. v. 0,978 Mio. € mit erhöhten Energiekosten verrechnet, sodass Deckungsmittel aus der KdU-Erstattung i. H. v. rd. 8,348 Mio. € verbleiben, abzüglich der pandemiebedingten Schäden i. H. v. 0,3 Mio. € also 8,048 Mio. €.

Der Betrag für die Mindererträge und Mehraufwendungen, die aufgrund des Ukraine-Krieges entstanden sind, ist in 2023 mit rd. 9,0 Mio. € beziffert. Nach Gegenrechnung der KdU-Erstattung beabsichtigen Sie, einen Betrag i. H. v. 3,86 Mio. € haushaltsrechtlich zu isolieren und als außerordentlichen Ertrag einzustellen. Dies soll im Jahr 2023 der weiteren Entlastung der Kommunen dienen. Sie planen sodann, die gebildete Bilanzierungshilfe in 2026 vollständig gegen die Allgemeine Rücklage auszubuchen.



In der mittelfristigen Finanzplanung bis einschl. 2026 übersteigt die geplante KdU-Erstattung dann den angesetzten Schaden aufgrund des Ukraine-Krieges, sodass eine Isolierung nicht notwendig ist.

Seite 4 von 6

Das Vorgehen hinsichtlich der Entlastung Ihrer kreisangehörigen Gemeinden ist grundsätzlich nachvollziehbar, im Hinblick auf den weiteren Einsatz von Eigenkapital jedoch kritisch zu betrachten.

Darüber hinaus wird der Kreishaushalt belastet durch zusätzliche Aufgaben und steigende Einzelfallkosten im Sozialbereich sowie im Bereich Kinder-, Jugend und Familienhilfe. Dies bewirkt insbesondere steigende Transferaufwendungen, welche zwar teilweise durch Kostenerstattungen durch Land und Bund refinanziert werden, den Haushalt aber dennoch zusätzlich belasten. Aus der erneuten Ausweitung des Stellenplans und den damit verbundenen steigenden Personalaufwendungen ergeben sich auch langfristig gesehen zusätzliche Kosten.

Hinsichtlich des Investitionshaushaltes haben Sie für 2023 Auszahlungen i. H. v. 45.058.806 € veranschlagt, wovon ein nicht unerheblicher Teil durch Zuwendungen finanziert werden kann. Investitionskredite sind in der Haushaltssatzung erneut nicht vorgesehen.

Der Schwerpunkt der Investitionsauszahlungen liegt bei den Baumaßnahmen, hier im Bereich Straßenbau. Ein besonderer Fokus liegt in diesem Jahr auf dem Radwegebau.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die seit 2017 kontinuierlich fortgesetzte Entschuldung. Dieser Weg sollte konsequent weiterverfolgt werden.



Folgende Hinweise möchte ich Ihnen geben:

Seite 5 von 6

1. Für das Haushaltsjahr 2023 wird erneut kein haushaltswirtschaftliches Gleichgewicht erreicht. Der Aufwandsdeckungsgrad liegt bei lediglich 98,2 %, da die geplanten ordentlichen Erträge nicht ausreichen, um alle geplanten ordentlichen Aufwendungen zu decken.
2. Das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vom 29.09.2020, zuletzt geändert am 09.12.2022, sieht in § 4 vor, dass bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie und infolge des Ukraine-Krieges entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren ist. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2023 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2023 vorzunehmen. Die von Ihnen vorgenommene dem Vorbericht zum Haushaltsplan beigefügte Nebenrechnung ist nachvollziehbar. Die gebildete Bilanzierungshilfe ist nach aktuellem Stand beginnend mit dem Jahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Sie planen eine einmalige vollständige Ausbuchung gegen die Allgemeine Rücklage in 2026.

Ich bitte Sie, die Kreistagsmitglieder in geeigneter Form über meine Haushaltsverfügung zu unterrichten.

Für die gewohnt gute Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Kämmerei möchte ich mich ausdrücklich bedanken.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Weidmann

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

<https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/informationen/index.html>